

99015032080000, 99015032080000

Hilfen für Gehörlose und Taubblinde Gewährung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121323801/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015032080000, 99015032080000
Leistungsbezeichnung I	Hilfen für Gehörlose und Taubblinde Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Hilfe für Gehörlose beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geld, schwerhörig, Gehörlosengeld , Gehörlosigkeit, Taubheit, HNO, Taub, Mehraufwand, Gehör, Nichthören, Behinderungsbedingt, Ausgleich, Schwerhörigkeit , Nachteilsausgleich, Ohrenbehandlung, Implantat, Unterstützung, HNO-OP, GHBG, Merkzeichen, Hörgerät, gehörlos, Schwerbehinderung, Ohren, Leistung, Ohrenoperation, OP
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2021
Fachlich freigegeben durch	d-NRW Ressort
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4675&aufgehoben=N&det_id=384321&anw_nr=2&menu=1&sg=0
Teaser	Wenn Sie gehörlos sind oder Ihre Schwerhörigkeit an Taubheit grenzt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Gehörlosengeld bekommen.
Volltext	<p>Sie haben als Mensch mit einer Gehörlosigkeit oder einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 77,- Euro monatlich.</p> <p>Sie haben Ihre Behinderung bereits seit Geburt oder bevor Sie 18 Jahre alt geworden sind.</p> <p>Sie wohnen in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Diese Leistung erhalten Sie unabhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Daten mit Ergänzung entsprechender Nachweise nach Aufforderung (in der Regel Personalausweis oder Pass oder Aufenthaltstitel). • Nachweis über die Gehörlosigkeit oder Taubheit (mindestens ein Nachweis erforderlich): Fachärztliche Bescheinigung über die Gehörlosigkeit oder Taubheit Bescheid zum Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Gl“ (gehörlos) • Bei Antragstellung für Minderjährige: Willenserklärung der gesetzlichen Vertretung (wenn Sie Erziehungsberechtigte sind) • Bei Unterstützung durch Dritte: Vollmacht (wenn Sie

Modul

Sachverhalt

dritte Personen um Hilfe beim Antrag bitten)

- Bei Betreuung: Betreuungsurkunde (wenn Sie einen rechtlich bestellten Betreuer haben)
- Bei Angabe eines fremden Kontos: Fremdkontenerklärung
- Bei Ansprüchen gegenüber Dritten: Nachweis über die Ansprüche
- Bei Inanspruchnahme oder Beantragung von Leistungen auf Basis anderer Rechtsgrundlagen: Nachweise über die Leistungen

Voraussetzungen

Sie gelten als gehörlos mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbenen Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren.

Sie wohnen in Nordrhein-Westfalen.

Sie haben einen durch Ihre Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit entstandenen Mehraufwand.

Kosten

keine Antragsgebühren; Auslagen für ärztliche Nachweise sind durch Sie zu tragen

Verfahrensablauf

Sie können Hilfe für Gehörlose bei Ihrem zuständigen Landschaftsverband (Landschaftsverband Rheinland, LVR oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL) beantragen.

Sie können den Antrag auf Hilfe für Gehörlose auch bei Ihrer Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung einreichen.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung vom Landschaftsverband.

Sie werden bei Bedarf aufgefordert, Unterlagen nachzureichen.

Sie erhalten eine Entscheidung über Ihren Anspruch auf Hilfe für Gehörlose.

Sie müssen dem Landschaftsverband Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse immer zeitnah mitteilen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Wenn Sie alle Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie eine Entscheidung nach der Prüfung.
Frist	Sie erhalten die Hilfe für Gehörlose ab dem Monat, in dem Sie Ihren Antrag eingereicht haben und die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.
weiterführende Informationen	Informationen zu Hilfe für Gehörlose beim Landschaftsverband Rheinland (LVR): https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschen_mitbehinderung/blindenundgehrlosengeld/gehoeerlose_ngeld/gehoeerlosengeld.jsp#section-580804 Informationen zu Hilfe für Gehörlose beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/gehoeerlosengeld/ Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.: https://www.gehoeerlosen-bund.de/gesetze/geh%C3%B6rlosengeld
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe für Gehörlose Beantragung • Leistung in NRW • Leistung bei Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit die an Taubheit grenzt • Behinderung bereits seit Geburt oder vor Vollendung 18. Lebensjahr • Behinderung betrifft beide Ohren • Monatliche Geldleistung • Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen • Zuständig: Landschaftsverband Rheinland (LVR) / Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) • Alternativ: Antrag kann auch bei Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung eingereicht werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://serviceportal.lwl.org/
Ursprungsportal	Hilfen für Gehörlose und Taubblinde Gewährung